Hilfe an die Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und an die Zivilarbeiter umgewandelten ehemaligen Kriegsgefangenen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1951)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV. HILFE AN DIE KRIEGSGEFANGENEN, ZIVILINTERNIERTEN UND AN DIE IN ZIVILARBEITER UMGEWANDELTEN EHEMALIGEN KRIEGSGEFANGENEN.

Freilassung und Heimschaffung

Das IKRK hat in Madrid und Berlin weitere Vorstellungen erhoben, um die Heimschaffung der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen zu erwirken, die sich immer noch im Lager von Nanclares de la Oca befinden. Im Laufe des Jahres konnte die Mehrzahl dieser ehemaligen Gefangenen Spanien verlassen und nach Deutschland zurückkehren oder in überseeische Länder auswandern. Ihre Ausreise wurde erleichtert durch die Intervention der Delegation des IKRK in Madrid (1).

Das IKRK beschloss, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Hilfsfonds den Betrag von 500.000 Schweizerfranken zu entnehmen zur Unterstützung von Militär- und Zivilpersonen, die nach Italien heimgeschafft wurden. Diese Summe, die durch die Vermittlung des Italienischen Roten Kreuzes verteilt wird, soll ferner auch noch weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Opfern des Krieges und dessen Folgen zugutekommen.

Ehemalige Kriegsgefangene als Zivilarbeiter

Im Frühjahr 1951 hat das IKRK seine Tätigkeit eingestellt, die es seit mehr als drei Jahren im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden in Frankreich ausgeübt hatte zugunsten der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die Zivilarbeiter geworden waren. Das deutwche Generalkonsulat in Paris konnte seither die Betreuung seiner Landsleute übernehmen.

Der Rechenschaftsbericht über diese befristete Mission des IKRK, das gewisse Funktionen der Schutzmacht ausgeübt hat, ist in den vorhergehenden Jahresberichten enthalten. Es sind

---

(1) Siehe S.... hiernach den Umfang der Summen, die für Unterstützungen in Deutschland verwendet wurden.

die 30.000 Sonderfälle zu erwähnen, mit denen sich das IKRK von 1947 bis Ende 1950 zu befassen hatte. Bei all seinen Schritten war das IKRK bestrebt, als Vermittler zu dienen. Es verwendete sich gleichfalls, jedoch nicht offiziell, zugunsten deutscher Staatsangehöriger, die nicht zur Kategorie ehemaliger Kriegsgefangener gehörten (Techniker und Arbeiter, die durch das nationale Einwanderungsamt angeworben waren, illegale Einwanderer).

Mit der Errichtung des deutschen Konsulates in Paris haben diese Interventionen aufgehört.

Strafrechtlich verfolgte Gefangene

Zu gleicher Zeit (Frühjahr 1951) hat das deutsche Konsulat in Paris das IKRK in der Aufgabe abgelöst, den ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen, die in Frankreich Gegenstand gerichtlicher Verfolgung sind, seinen Beistand zu gewähren. Die vorangehenden Jahresberichte haben Aufschluss gegeben über die Bemühungen, die auf diesem Gebiet von der Delegation des IKRK in Paris unternommen worden waren.

Der Leiter der Delegation des IKRK in Deutschland konnte erneut im Januar und Februar die Gefängnisse von Landsberg und Werl besuchen, wo sich ehemalige deutsche Militärpersonen, die von alliierten Gerichten verurteilt worden waren, in Haft befinden. Im Anschluss an diese Besuche hatte er Besprechungen mit den britischen und amerikanischen Behörden, namentlich mit dem Hochkommissar der Vereinigten Staaten in Deutschland, J.J. McCloy.

Entschädigungen, die Japan an ehemalige alliierte Kriegsgefangene zu zahlen hat.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien haben am 10. Juli 1951 das IKRK davon in Kenntnis gesetzt, dass es gemäss Artikel 16 des Friedensvertragsentwurfes mit Japan eingeladen wird, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die in gewissen Ländern gesperrten japanischen Guthaben zur Unterstützung folgender Personen zu verwenden: Die ehemaligen, in japanische Hände geratenen Kriegsgefangenen,

sowie die Familien derjenigen, die in japanischer Gefangenschaft gestorben waren oder an den Folgen dieser Gefangenschaft noch zu leiden haben.

Das IKRK ist satzungsgemäss zuständig, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten der Opfer nicht nur laufender, sondern auch bereits abgeschlossener Konflikte zu handeln. Es erklärte sich daher grundsätzlich zur Uebernahme einer Mission bereit, die zum Ziele hat, einer ganzen Kategorie von Kriegsopfern Linderung zu verschaffen auf Grund von freiwillig eingegangenen Vereinbarungen zwischen dem Staat, der auf diese Guthaben verzichtet, einerseits, und den Staaten, in deren Gebiet sich diese Guthaben befinden, andererseits.

Indem es auf einer rein humanitären Grundlage an dieser Aktion zugunsten von ehemaligen Kriegsgefangenen und ihren Familien mitwirkt, handelt das Komitee selbstverständlich gemäss den traditionellen Grundsätzen, die seine Tätigkeit als neutraler Mittler und als vollkommen unabhängige Institution bestimmen, und ohne dass es sich hiebei über die vereinbarten Bestimmungen ausspricht, die in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der beteiligten Regierungen gehören.

Wie wir bereits erwähnt haben, hat sich der Präsident des IKRK anlässlich der Unterzeichnung des Friedensvertrages anfangs September nach San Francisco begeben. Das IKRK hält sich zur Verfügung der interessierten Regierungen, um die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens festzulegen, sobald der Vertrag ratifiziert ist.

* * *